Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode Tagung 1951/52

Beilage 1881

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 28. November 1951

An den Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags München

Betreff: Beteiligung des bayer. Staates an der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte mbH.

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Auf Grund eines Ministerratsbeschlusses vom 27. November 1951 bitte ich Sie, die Zustimmung des Bayerischen Landtags zum Erwerb einer Beteiligung von 26% an der Eisenwerk-Gesellschaft mbH. entsprechend dem Vorvertrag vom 17./22. August 1951 zwischen dem bayerischen Staatsministerium der Finanzen und der Friedrich-Flick-Komm.G. für Rechnung einer im außerordentlichen Haushalt 1951 noch zu beantragenden Ausgabebewilligung und zur vorgriffsweisen Inanspruchnahme dieses Betrages herbeizuführen. Ein Abdruck des Vorvertrages vom 17./22. August 1951 liegt bei.

Zur Begründung darf ich auf folgendes hinweisen:

Besprechungen, die schon seit mehreren Jahren mit Vertretern der Friedrich-Flick-Komm.G. über die Zukunft der Maxhütte und deren bestmögliche Arbeit im Gesamtrahmen der bayerischen Wirtschaft gepflogen worden waren, führten im Sommer dieses Jahres zu einem abschließenden Ergebnis. Am 17./22. August 1951 schloß das Staatsministerium der Finanzen mit der Friedrich-Flick-Komm.G., der sämtliche Geschäftsanteile an der Eisenwerkgesellschaft Maximilianshütte mbH. gehören, einen Vorvertrag, zu dem die Genehmigung des Bayer. Landtags im Haushaltsgesetz und die Genehmigung der Stahltreuhändervereinigung und der Combined Steel Group vorbehalten wurden. In dem Vertrag verpflichtet sich die Friedrich-Flick-Komm.G., 26% aller Geschäftsanteile um 20 Millionen DM an den bayerischen Staat zu verkaufen. Der Kaufpreis soll in drei Jahresraten von 7 Mill. DM, 7 Mill. DM und 6 Mill. DM, fällig am 1. November der Jahre 1951 mit 1953 bezahlt und mit einem Zinssatz verzinst werden, der dem Dividendensatz der Gesellschaft entspricht; bis zum Betrag von 7 Millionen DM ist Hingabe von Steuergutscheinen an Zahlungs Statt zugelassen. Der bayerische Staat verpflichtet sich, die Geschäftsanteile zu den dargestellten Bedingungen zu erwerben. Mit Fernschreiben vom 12. November 1951 teilte Friedrich Flick mit, daß die vorbehaltene Genehmigung der Combined Coal Group und der Combined Steel Group erteilt ist. Außerdem ist bereits in allernächster Zeit die bindende Erklärung der Besatzungsmacht zu erwarten, daß von der Umwandlung des Unternehmens in eine Kerngesellschaft Abstand genommen werden kann.

Die Maxhütte ist das einzige namhafte Hüttenwerk im bayerischen Wirtschaftsraum. Ohne Belieferung durch dieses Werk ist eine ausreichende Versorgung der bayerischen Wirtschaft, insbesondere der Bauwirtschaft und der bedeutenden eisenverarbeitenden Industrien in den großen Zentralen in München, Nürnberg und Augsburg nicht zu erwarten. Die Beteiligung des bayerischen Staates an der Maxhütte wird die Zuverlässigkeit einer solchen Versorgung auch in Zeiten festigen, in denen die Markt- und Preisverhältnisse eine bevorzugte Ausfuhr der Erzeugnisse ins Ausland nahelegen könnten. Zweckmäßig erscheint es ferner, die Verbindung dieses wichtigen Werkes mit der bayerischen Wirtschaft unabhängiger vom Schicksal einer Familiengesellschaft, wie es die Friedrich-Flick-Komm.G. ist, zu machen. Da die Friedrich-Flick-Komm.G. sich auch gebunden hat, den Kauferlös in Bayern zu verwerten, und da damit zu rechnen ist, daß die Geschäftsverbindung mit der Friedrich-Flick-Komm.G. mit ihren übrigen Stahl- und Kohlenwerken sich zugunsten der bayerischen Wirtschaft auswirken wird, dient der Erwerb der Beteiligung auch mittelbar dem Aufbau der bayerischen Wirt-

Eine Kommission von Sachverständigen, der auch Vertrauensmänner des Staatsministeriums der Finanzen angehörten, erklärte den Preis von 20 Millionen DM nach dem tatsächlichen inneren Wert der Maxhütte für voll vertretbar. Der Substanzwert der Maxhütte wird nach dem Preisniveau August 1951 auf rd. 150 Millionen DM geschätzt. Dieser Substanzwert stellt die Untergrenze des wirtschaftlichen Wertes des Unternehmens dar; der kapitalisierte Zukunftsertrag, der Firmenwert sowie der Standortvorteil aus der günstigen Lage der Erzlagerstätten sind hierbei außer Ansatz geblieben; andererseits ist der Lastenausgleich nicht berücksichtigt. Im Durchschnitt der Zeit seit der Währungsreform wurde ein Ertrag von etwas über 30/0 eines Stammkapitals von 50 Millionen DM erzielt. Die Erzvorräte reichen gut für 100 Jahre bei einer Förderung von jährlich rd. 500 000 t. Jährlich werden - mit erheblichem Schrottzusatz - rd. 450 000 t Stahl erzeugt.

Wenn die in dem Vertrag noch vorbehaltene Zustimmung des Landtags erteilt ist, soll nach den zuletzt getroffenen Vereinbarungen die erste Rate des Kaufpreises mit 6 Millionen DM Steuergutscheinen beglichen werden. Der Rest ist mit je 7 Millionen DM fällig in den Jahren 1952 und 1953. Im Einvernehmen mit der Friedrich-Flick-Komm.G. läßt es sich ermöglichen, den ganzen Kaufpreisrest unter selbstverständlicher Gewährung eines Zinsausgleiches durch Aufnahme einer längerfristigen Schuld wegzufertigen. Nähere Mitteilungen könnten vertraulich gegeben werden. Die Ermächtigung zur Schuldaufnahme ist dem Gesetz vom 30. Oktober

1951 (GVBl. S. 205) zu entnehmen. Haushaltsrechtlich wird die entsprechende Ausgabebewilligung im außerordentlichen Haushalt 1951 endgültig erbeten werden.

Diese nicht wiederkehrende Gelegenheit, im Interesse der bayerischen Wirtschaft eine Beteiligung an der Maxhütte zu erwerben, die 1851 von belgischen Unternehmern ins Leben gerufen worden ist und 1853 zu Ehren des Königs Maximilian II. die Firma "Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte" erhielt, gebot eine rasche Entscheidung. Der Ministerrat entschloß sich daher am 10. Oktober 1951 mit Vorbehalt der Genehmigung des Bayerischen Landtags zu dem Vorvertrag. Der Ausschuß nach Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Durchführung des Art. 60 der bayer. Verfassung hat am 12. November 1951 dem Erwerb der Beteiligung zugestimmt.

Da Eile geboten ist, wäre ich Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, zu besonderem Dank verbunden, wenn die Vorlage an den zuständigen Ausschuß des Bayerischen Landtags und der Beschluß der Vollversammlung möglichst bald erfolgen könnte.

In vorzüglicher Hochschätzung

Ihr sehr ergebener

(gez.) **Dr. Ehard,** Bayerischer Ministerpräsident

Abdruck

Vorvertrag

zwischen

dem bayerischen Staat, vertr. durch den bayer. Staatsminister der Finanzen

und

der Friedrich Flick Kommanditgesellschaft in Düsseldorf, vertr. durch Friedrich Flick in Düsseldorf

§ 1

Die Friedrich Flick Komm.G. ist Inhaberin sämtlicher 14 000 Geschäftsanteile an der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte mbH. in Sulzbach-Rosenberg.

§ 2

- (1) Die Friedrich-Flick-Komm.G. verpflichtet sich an den bayer. Staat soviele Geschäftsanteile zu verkaufen, daß dieser im Zeitpunkt der Übertragung der Geschäftsanteile Inhaber von 26% aller Geschäftsanteile ist. Sollte vor dem Verkauf die Gesellschaft mbH. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden, so gilt diese Verpflichtung für die Aktien entsprechend.
- (2) Der Kaufpreis beträgt 20 Millionen DM, was bei der geplanten Umstellung des Stammkapitals auf 50 Millionen DM einem Kurswert von rd. 154% entspricht; er mindert sich jedoch auf den etwa von den Sachverständigen begutachteten niedrigeren Wert. Er ist in drei Jahresraten von 7, 7 und 6 Millionen DM, fällig je am 1. November der Jahre 1951 mit 1953, zu bezahlen und mit einem Zinssatz, der dem Dividendensatz entspricht, zu verzinsen. Bis zum Betrag von 7 Millionen DM ist Hingabe von Steuergutscheinen zum Begebungswert an Zahlungs Statt zugelassen.
- (3) Der bayer. Staat verpflichtet sich, die Geschäftsanteile zu den genannten Bedingungen zu erwerben.

§ 3

Seitens des bayer. Staates wird die mit Antrag des Ministerrats zu erholende Genehmigung durch den Bayer. Landtag im Haushaltsgesetz vorbehalten.

§ 4

Die Friedrich Flick Komm.G. behält sich die Genehmigung der Stahltreuhänder-Vereinigung und der Combined Steel Group vor.

München, 17. August 1951

Bayer. Staatsministerium der Finanzen (gez.) Zietsch, Staatsminister

München, den 22. August 1951

Friedrich Flick Kommanditges.
(gez.) Fr. Flick